## Amts = Blatt.

No. 19.

Marienwerder, den 10ten Dai

1848.

Das 18te und 19te Stück ber Gesetsfammlung enthält unter:

- No. 2960. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1848 wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichts-Anstalt obliegt, von der im S. 16. der Verordnung vom 28sten Wat 1846 vorgeschriebenen Bildung eines befonderen Pensionssonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt,
- No. 2961. die Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des durch die Berordnung vom 28sten Januar 1848 errichteten Oberkonsistoriums, vom 15ten April c.;
- No. 2962. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1848, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 1. Mai d. 3.;
- No. 2963. den Allerhöchsten Eriaf vom 25sten April c., über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse.

1. Betanntmachnng, den Remonte-Antauf pro 1848 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angreuzens den Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Markte anberaumt worden, und zwar:

den 31. August in Dirschan,
den 4ten September in Pr. Holland,
den 5ten September in Elbing,
den 7ten September in Marienburg,
den 9ten September in Mewe,
den 11ten September in Marienwerder,
den 12ten September in Renenburg.
Ausgegeben in Marienwerder den 11. Mai 1848.

ben 14ten September in Schweg, ben 16ten September in Bromberg.

Die con der Militair-Rommission erfauften Pferde werden zur Stelle abge-

Die erforderlichen Eigenschaften eines Nemontepferdes werden, als hinlanglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke iederne Trense, eine Gurthalfer und zwei hansene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden mussen.

Berlin, den 15ten April 1848.

Rriegs. Ministerinm. Abtheilung für das Remontewesen.

11. Bekannt machnng. An einigen Orten der Provinz sind Störungen der öffentlichen Ordnung eingetreten; sie haben sich aus Aulas der am isten d. M. auberaumt gewesenen Wahlversammulungen in den lehtverstaffenen Tagen leider erneuet; auscheinend aus misverstandener Auffassung des Zweckes dieser Versammlungen.

Ich nehme darand Beranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die in Berlin und Franksurt zusammentretenden Versammlungen zunächst nur den Zweck haben, sich über die Preußische Staats-Verfassung und eine seite und innige Vereinigung Deutschlands zu vereinbaren, daß sie also nicht die Gelegenheit geben werden, die besonderen Nechtsverhältunsse zwischen verschiedenen Vewohner-Klassen des Landes in Erwägung zu ziehen und darüber zu beschließen; namentlich konnen bei ihnen nicht Beschwerden angebracht und verhandelt werden, welche sich auf die Art und Höhe des Lohnes der Inst- und Losleute beziehen.

Solche Beschwerden sind bei den geordneten Landesbehörden anzubringen, welche ihnen die sorgfältigste Beachtung widmen werden. Wo die Beschwerden begründet sind, wird denselben die geseslich zuähsige Abhilse werden. Bewilligingen, durch Drohungen oder gewalisamer Beise herbeigeführt, sind vor dem Gesetz uicht nur ungültig und in ihren Folgen wirkungslos, sondern ziehen auch für die Urheber Bestrafung nach sich.

Daß bedauerliche Vorfälle, wie sie leider schon vorgekommen, die Uebel, mit welchen die Zeitverhältnisse Handel und Gewerbe bedrücken, noch vermehren, leuchtet ein. Entmuthigend auf den öffentlichen Versehr wirkend, entziehen sie demselben die Mittel, die er bedarf zur Erhaltung und Herstellung lohnenden Arbeits.

verdienstes. Mit Vertrauen wende ich mich an alle Bewohner dieses Candes, an welches Geburt, Erziehung und die theuersten Erinnerungen meines Pobens mich für immer knüpsen, wit der Aufforderung, in Aufrichtigkeit und Wahrheit sich die Hand zu reichen, um gemeinschaftlich Uebeln zu begegnen, die in ihren weiteren Folgen Alle troffen mussen. Ich hege die Hoffnung, daß der besonnene Sum für Geseh und Ordnung, welcher bisher alle Klassen der Bevöllerung, vornemlich aber auch die arbeitende ausgezeichnet hat, sich auch ferner bewähren wird.

Die Landesbehörden sind roibereitet, jeder vorkommenden Gesetwidrigkeit mit Eutschiedenheit zu begegnen. Sie werden ihre Pflicht, — den bestehenden Gesetzen Achtung zu verschaffen, — im vollsten Umfange erfüllen, und jede Uebertretung der gerichtlichen Bestrafung überweisen.

Königsberg, den 3ten Mai 1848. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. v. Auerswald

III. Indem wir nachsiehende Allerhöchste Kabinets Drder vom 25sten April d. I., so wie die Bekanntmachung des Heren Finanz Mimsters vom 27sten ej. m. über die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge:

"Rraft des von dem zweiten Bereinigten Landtage gefaften guftimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum unneren und außeren Schute des Staats erforderlichen Geldmittel, will 3ch auf den Antrag Des Staats Ministeriums bierdurch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwitligen Beitrage, fo weit folde in Gelbforten, deren Anuahme in den Staatstaffen gestattet ift, oder in Gold und Gilber bestehen, angenommen werden. Diefe Beitrage follen als eine Schuld des Staals nach dem Gefete vom 17ten Januar 1820 durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern verbrieft und vom erften Tage bes auf die Einzahlung folgenden Monats au, mit jahrlich Funf vom Sundert in halbjahrlichen Raten verzinfet Berechtigt ift der Staat zur Ractzahlung gu jeder Beit nach fechowerden. monatlicher Kündigung, verpfichtet bagu erft nach gehn Jahren. Dem Datleiber steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Unrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Unleihe oder Steuer für den Fall, daß eine folche ausgeschrieben werden mochte. Datgelieljenes Gold und Silber foll zur Manze abgeliefert und den Einsendern der volle Metallwerth, ohne Abzug der Umschmelzungs. und Brägungstosten, in Anrechnung gebracht werden. Diese Meine Bestimmung ift durch die Defet fammlung zu veröffentlichen und durch den Finang-Minister, beziehungsweise durch die Sauptverwaltung der Staatoschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsbam, den 25sten April 1848.

## Friedrich Withelm.

Camphausen.

Hansemann.

An das Staatsministerium."

## Betanntmachung

über die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.

"Den vielsach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe, ist durch die diesethalb auf Antrag des Köuiglichen Staats-Ministeriums am 25sten d. Mis. von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen gewillsahrt worden. Möge sich nun auch der in jenen Aufforderungen kundgegebene patriotische Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies wesentlich befördert werden, wenn die Behörden durch Beitpiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne oder Bereine es sich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit auszumuntern.

Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Berfahren wird hierdurch Folgendes bestimmt.

- 5. 1. Die Beiträge werden in Berlin bei der Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen angenommen. Sie werden von der Post portofrei besördert.
  - S. 2. Die Beitrage tonnen bestehen:
    - 1. in folden Geldforten, deren Annahme in den Staats-Raffen geftattet ift;
    - 2. in Gold oder Gilber in Barren;
    - 3. in verarbeitetem Golde oder Gilber.
- S. 3. Der Einsender erhält von der Kasse (S. 1.) eine Empfangsbescheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt ift. Auswärtigen Einsendern wird diese Bescheinigung portofrei zugesendet.
- S. 4. Beiträge, welche in Gold oder Gilber in Barren, oder in verarbeitetem Golde oder Gilber bestehen, werden Behufs der Einschmelzung und Ausprä-

gung zur Münze abgeliefert. Die Münze setzt den Werth derselben nach dem Feingehalte in der Art sest, daß der Werth der seinen Mark Silber zu vierzehn Thaler (14 Athlr.) und der Werth der seinen Mark Gold zu zweihundert und neunzehn neun Dreizehntheile Thaler (219%) Athlr.) Conrant gerechnet wird. Der Einsender wird von dem hiernach sestgesetzten Werthe benachrichtigt.

- S. 5. Die Einsender solcher Beiträge, über welche, oder über einen Theil von welchen bei der fünftigen Berbriefung der Beiträge, nach Borschrift der Aller-höchsten Kabinets Order vom 25sten d. M., Schuldverschreibungen nicht auszufertigen, und welche daher auch nicht zu verzinsen sind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinsung läuft alsdann von dem ersten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.
- S. 6. Nach Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Frist wird die Annahme von Beiträgen für geschlossen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und später fällig werdenden Zinsen, so wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25sten d. M. vorbehaltene Anrechnung derfelben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, sosen zu einer solchen Maßregel geschruten werden sollte, die näheren Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 27sten April 1848.

Der Finang-Minister. Hansemann."

dur öffentlichen Keuntnis bringen, vertrauen wir dem patriotischen Sinne der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks, daß sie im Hindlicke auf die außerordentlichen Zeitverhältnisse nach dem Beispiel Vieler, welche schon früher herbeigeeilt sind, um sich Opfer zu Gunsten des Vaterlandes aufzuerlegen, und da Preusen den Ereignissen, welche eine Zeit gewaltiger Erschütterungen herbeissihren kann, vorbereitet und gerüstet gegenüber treten muß, die hierdurch gegebene Veranlassung gern bennzen werden, ihre Vaterlandsliebe kund zu geben und dieselbe durch Narbringung freiwilliger Beiträge, Ieder nach seinen Kräften, zu bethätigen, zumal solche nur in Form einer vom Staate zu verzinsenden Schuld angenommen, oder doch das speciality Gezahlte, sosen die Erössnung außerordentlicher Hülfsquellen erforderlich werden sollte, auf die alsdann dem Lande aufzuerlegenden Leistungen angerechnet, Kalls diese Nothwendigkeit aber nicht eintreten mögte, zurückgezahlt werden wird.

Bur Bequemlichkeit der Darleiher haben wir auch die Kreissteuer-Rassen zur

Annahme der im S. 2. vorstehender Ministerial-Bekanntmachung bemerkten Beiträge angewiesen, und diese Kassen so wie jämmtliche Landräthe, Magisträte und Domginen-Nentämter mit gedruckten Formularen zu den Nachweisungen über die als freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs baar eingezahlten Beträge und über das eingelieserte Gold und Silber, nach den unten folgenden Minstern verschen, welche bei denselben unentgeldlich in Empfang genommen werden können, gleichwie die gedachten Behörden den Darleihern, so weit es von diesen gewünsscht wird, auch die Nachweisungen selbst ausstellen und zur Unterschrift vorslegen werden.

Ueber die bei den Kreisstener-Kassen eingelieferten Beiträge werden den Darleihern von erstern unter dem Duplikat der Nachweisungs-Deflaration Interimo-Bescheinigungen ertheilt und diese demnächst gegen vorschriftsmäßige Empfangsbescheinigungen unserer Hauptkasse umgetauscht werden.

Sobakd die Königliche General-Münz-Direktion den Werih des eingelieserten verarbeiteten ze. Goltes und Silbers festgesett und uns davon benachrichtigt hat — (S. 4. der Ministerial-Bekanntmachung), werden die Einsender von diesem Werthe mittelst einer von unserer Hauptkasse ausgestellten Bescheinigung in Keuntniß gesett werden.

Ein Berzeichniß der bei unserer Hauptkasse eingegangenen Beiträge wird mit namentlicher Angabe der Darleiher von 8 zu 8 Tagen durch das Amisblatt bekannt gemacht werden.

Schlieslich empfehlen wir sammtlichen Behörden und Beamten unseres Verwaltungsbezirks, sowie insbesondere auch den Vorstehern der sich in den Städten arbildeten Bürger-Vereine und jedem Einzelnen derselben augelegentlich, durch Wort und That zu Kundgebungen des Patriotismus und Beihätigung desselben mittelst Darbringung freiwilliger Beiträge aufzumnntern und hoffen mit Zuversicht, daß die Bewohner dieser Provinz, eingedent des Ruhmes, welchen sie sich in frühern verhängnisvollen Zeiten des Vaterlandes mittelst Auserlegung freiwilliger Opser um dasselbe erworben haben, auch gegenwärtig darin nicht zurückstehen werden. Marienwerder, den 5ten Mai 1848.

Königlich Preußische Regierung.

aber die als freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarss bei der Koniglichen Kreisstener-Kasse zu N. baar emgezahlten Betrage.

Nummer der ausgestellten Quittung — wird von der Kasse ausgefüllt — Ramen des Cinzahlers

Stand des Einzahlers Wohnort des Einzahlers Tag der Einzahlung Betrag der eingezahlten Summe Bemerkungen ten 1848.

N., den

He afaire !!

ten 1848. (Namensunterschrift.)

Nachweifung

über das als freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs bei der Koniglichen Kreissteuer-Kasse zu R. eingelieferte Gold und Silber,

Nummer der ansgestellten Duittung
Namen des Einsenders
Stand des Einsenders
Wohnort des Einsenders
Tag der Einsuferung
Bezeichnung der eingelieferten Gegenstände
Gewicht der eingelieferten Gegenstände.

N., den ten 1848.

(Namensunterschrift.)

IV. Diejenigen jungen Leute, welche sich bem Gewerbefache widmen, und zu ihrer Ausbildung in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, woselbst mit dem Iten October c. ein neuer Eursus beginnt, ausgenommen zu werden wünschen, werden unter Hinweisung auf die in unserm Amtsblotte pro 18-17 Seite 87. abgebundte Bekanntmachung vom 19ten April v. J. hiemit aufgesordert, sich spätestens bis zum Isten Juni c. bei uns zu melden, und die dort näher bezeichneten Zeugenisse und Papiere einzureichen, demnächst aber die Brüfung ihrer Vorbereitung und Fähigseit zur Aufnahme, welche der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Erandenz übertragen ist, zu erwarten.

Marienwerder, den 26sten April 1848. Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Um die Zahl der Areis Thier Aerzte im Regierungs-Bezirke, dem mehrfach kund gewordenen Bedürsnisse entsprechend, noch weiter zu vermehren, sollen mit besonderer Berücksichtigung des hervortretenden veterinärpolizeilichen Interesses — zunächst für die Grenzkreise Olepso und Johannisburg vesondere Kreis-Thierärzte, jeder mit einem Gehalte von 100 Ribir., angestellt werden, jedoch ohne Schmälerung des sirirten Einkommens der bisher für diese Kreise mit angestellt gewesenen Kreis-Thierärzte. Wir fordern demnach qualissente Thierärzte

I. Klasse, welche die eine oder die andere dieser Stellen zu erhalten wunschen, auf, sich unter Einreichung ihrer Approbations - und sonstigen Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13ten April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Junern.

VI. Die Reservisten und Knechte Johann oder Martin Czaskowski aus Malschöwen des 33sten (1sten Reserve) Infanterie-Regimentes und Adam Malkowski aus Przellenk des 4ten Infanterie-Regimentes sind durch kriegsgerichtliche Erkenntnisse vom 25sten v. Mt., bestätigt am 20sten v. Mt., für Deserteure erklärt und es ist auf Consiscation ihres Vermögens erkannt worden.

Danzig, den 4ten Mai 1848. Königliches Gericht der zweiten Division.

VII. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnist gebracht, dast der bisherige Unteroffizier Johann von Nadkiewicz des 33sten Infanterie-Regiments aus Uscz Neudorf bei Schneidemühl gebürtig, durch das hier ergangene kriegsrechtliche Ertenntus vom Zisten März c., bestätigt von des Königs Majestät unterm 18ten April c., zum Verlust des Adels veruriheilt worden ist.

Thorn, den 1sten Mai 1818. Koniglich Prenfisches Kommandantur-Gericht.

VIII. Der bisherige Vicar an der Karniclier-Kirche zu Danzig Wilhelm Borloff ist zum Pfarrer bei der katholischen Kirche zu Mawra, Kreises Thorn, vom Batronote berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der zeitherige Civil-Supernumerarius Tarlo ift zum Rreis-Sefretair beim

Landrathe Umte in Rosenberg ernannt morden.

Dem zeitherigen Militair. Supernumerarins Santel ift die Rreissecretair-

Stelle beim Landrathe Amte zu Thorn verlichen worden.

Der Steuer - Supernumerarius Plitt zu Marienwerder ist daselbst zum Steuer-Auffeher ernannt worden.